

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Drei Eichen am Marlachquellgebiet"

Gemarkung Deidesheim und Ruppertsberg

Landkreis Bad Dürkheim

vom 29.11.1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Febr. 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten 3 Eichen (*Quercus pedunculata*) sowie die Flächen um die Eichen in einem Umkreis von jeweils 8,00 m werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Drei Eichen am Marlachquellgebiet".

§ 2

Die drei Eichen befinden sich in der Gemarkung Deidesheim auf dem Grundstück Plan-Nr. 657/4 und in der Gemarkung Ruppertsberg auf den Grundstücken Plan-Nr. 880 und 866.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der drei Eichen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich seiner geschützten Umgebung sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere:

1. die drei Eichenbäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen;
2. Handlungen vorzunehmen, die die Bäume in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, welche nicht auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abzudecken;
5. das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
6. Materialien aller Art einschließlich Schrott abzulagern;
7. Müll- und Abfälle aller Art einzubringen;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen;
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
12. chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anzuwenden;
13. Ruhebänke in Stammnähe aufzustellen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die drei Eichenbäume beseitigt, beschädigt oder zerstört;

2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die die Bäume in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt;
5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 4 Nr. 6 Materialien aller Art einschließlich Schrott ablagert;
7. § 4 Nr. 7 Müll und Abfälle aller Art einbringt;
8. § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält;
9. § 4 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
10. § 4 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt;
11. § 4 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
12. § 4 Nr. 12 chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anwendet;
13. § 4 Nr. 13 Ruhebänke in Stammnähe aufstellt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 29.11.1985

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

( D e u t s c h )

Landrat